

Ratgeber



Mutterschutz

Wäschereien und Chemischreinigungen



Niedersachsen

Allgemeines

Zum Schutz der werdenden und der stillenden Mutter vor Gefahren, Überforderungen und gesundheitlichen Schäden am Arbeitsplatz hat der Gesetzgeber entsprechende Bestimmungen erlassen.

Grundsätzlich verpflichtet das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) den **Arbeitgeber in Eigenverantwortung** die erforderlichen Vorkehrungen und **Maßnahmen zu treffen**, die zur Abwendung von Gefahren für Mutter oder Kind im Hinblick auf den Arbeitsplatz, den Arbeitsablauf und die Arbeitsbedingungen erforderlich sind.

Außerdem muss der Arbeitgeber nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (Mutterschutzarbeitsplatzverordnung -MuSchArbV) rechtzeitig für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Schadfaktoren, Verfahren oder Arbeitsbedingungen gefährdet werden können, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen.

Zweck der Beurteilung ist es, sämtliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Der Arbeitgeber hat die werdende oder stillende Mutter, die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und, wenn vorhanden, den Betriebs-, Personalrat oder die Mitarbeitervertretung über das Ergebnis der Beurteilung zu unterrichten. Ergibt die Beurteilung, dass die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerin gefährdet ist, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zur Umgestaltung der Arbeitsbedingungen.

Die nachstehenden Informationen sollen Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen helfen, spezifische Gefährdungen werdender oder stillender Mütter, die in Wäschereien und Chemischreinigungen beschäftigt sind, zutreffend zu beurteilen, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen sowie die zum Schutz von Mutter oder Kind erforderlichen Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote zu berücksichtigen.

Einzelne Bereiche

Grundsätzlich dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit **schweren körperlichen Arbeiten** und nicht mit **Arbeiten** beschäftigt werden, **bei denen** sie **schädlichen Einwirkungen** von **gesundheitsgefährdenden Stoffen** oder **Strahlen**, von **Staub, Gasen** oder **Dämpfen**, von **Hitze, Kälte oder Nässe**, von **Erschütterungen** oder **Lärm** ausgesetzt sind. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

Gefahrstoffe/Krankheitserreger

- Verbot des Umgangs für werdende oder stillende Mütter mit **sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen** oder in sonstiger Weise den Menschen **chronisch schädigenden Gefahrstoffen**, sofern der Grenzwert überschritten wird. Das bedeutet, dass werdende oder stillende Mütter nur mit diesen Gefahrstoffen umgehen dürfen, sofern durch Messungen nachgewiesen ist, dass der Grenzwert nicht überschritten wird, und ein Hautkontakt ausgeschlossen ist. Der Grenzwert ist überschritten, wenn die Einhaltung des Luftgrenzwertes nicht nachgewiesen ist.
- Verbot des Umgangs mit **krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen** für werdende Mütter. Dies gilt nicht, wenn die werdenden Mütter bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sind. Die werdende Mutter ist einem Gefahrstoff ausgesetzt, wenn eine über die ubiquitäre Luftverunreinigung (Hintergrundbelastung) hinausgehende Exposition vorliegt.

Stillende Mütter dürfen mit den Gefahrstoffen nicht beschäftigt werden, sofern der Grenzwert überschritten wird.

Zu den **Gefahrstoffen**, mit denen in Wäschereien oder Chemischreinigungen umgegangen wird, gehören Desinfektionsmittel und Reinigungskemikalien wie Tetrachlorethen (Tetrachlorethylen, Perchlorethylen).

Tetrachlorethen (Tetrachlorethylen, Perchlorethylen) ist ein Gefahrstoff der Gefahrstoffverordnung, der in der Technischen Regel (TRGS) 905 als krebserzeugend (K) und fruchtschädigend (R_E) jeweils Kategorie 3 eingestuft ist. Ein Grenzwert ist derzeit nicht festgelegt.

Mit sonstigen Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die Gefahrstoffe enthalten, dürfen werdende oder stillende Mütter nur umgehen, wenn durch Messung sichergestellt ist, dass der Grenzwert nicht überschritten wird. Beim Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, die Gefahrstoffe enthalten, insbesondere bei der Verwendung von Gefahrstoffen, die nachweislich in die Haut eindringen können, sind geeignete Schutzhandschuhe (CE-Prüfung) zu tragen.

- Verbot des Umgangs für werdende oder stillende Mütter mit Stoffen oder Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß **Krankheitserreger** übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind.

Krankheitserreger können insbesondere in Krankenhauswäsche vorhanden sein.

Der **Umgang** mit **hochinfektiöser, infektiöser** oder **infektionsverdächtiger Wäsche** ist **nicht zulässig**. Krankenhauswäsche enthält ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger. Dies schließt den Umgang mit Krankenhauswäsche auf der unreinen Seite aus.

Heben und Tragen von Lasten

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit **schweren körperlichen Arbeiten** und insbesondere nicht mit **Arbeiten** beschäftigt werden, bei denen **regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht** oder **gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht** ohne mechanische Hilfsmittel von Hand **gehoben, bewegt** oder **befördert** werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf auch dabei die körperliche Beanspruchung der werdenden und stillenden Mutter nicht größer als die dargestellte Beanspruchung sein.

Schwere körperliche Arbeiten sind solche, die die Körperkraft stark in Anspruch nehmen, anstrengende Haltungen oder Bewegungen verursachen oder bestimmte Körperteile oder Organe besonders belasten.

Ständiges Stehen

Nach Ablauf des 5. Monats der Schwangerschaft dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich 4 Stunden überschreitet. Mit "Ständigem Stehen" sind solche Arbeiten gemeint, welche durch Gehen oder Sitzen nicht unterbrochen werden können oder dürfen.

Häufiges Strecken und Beugen

Mit Arbeiten, bei denen die werdenden oder stillenden Mütter sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen, dürfen diese nicht beschäftigt werden.

Lärm

Nach arbeitsmedizinischen Erkenntnissen hat der Arbeitgeber folgende Lärmschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zu beachten:

- a. Die Exposition werdender Mütter gegenüber technisch bedingtem impulshaltigen Arbeitslärm, besonders wegen der dadurch möglicherweise hervorgerufenen Schreckreaktion, ist nicht zulässig (unter impulshaltigem Arbeitslärm sind Geräusche zu verstehen, die in 0,5 Sekunden um 40 dB(A) und mehr ansteigen).
- b. Der höchstzulässige Tages-Lärmexpositionspegel für werdende Mütter am Arbeitsplatz, kleiner oder gleich 80 dB(A) muss eingehalten werden. Kurzfristige Schallereignisse dürfen 135 dB(C) nicht übersteigen. Frequenzen von über 4000 Hertz sollten minimiert werden.
- c. Bei einer von der werdenden Mutter subjektiv empfundenen Lärmbelastigung (trotz Einhaltung der Grenzwerte) ist durch ärztliche Untersuchung klären zu lassen, ob nicht ein individuelles Beschäftigungsverbot vom untersuchenden Arzt ausgesprochen werden sollte.
- d. Es ist darauf zu achten, dass beim Einsatz werdender Mütter die auf die Tätigkeit bezogenen zumutbaren Geräuschpegel
 - von 55 dB(A) bei überwiegend geistiger Tätigkeit
 - von 70 dB(A) bei einfachen oder überwiegend mechanisierten Bürotätigkeiten und vergleichbaren Tätigkeiten

eingehalten werden, um stärkere Beanspruchungen durch erhöhte Konzentrations- oder Anpassungsleistungen zu vermeiden.

Das Tragen von Gehörschutz ist im Hinblick auf die mögliche Gefährdung des Kindes durch Lärm als Schutzmaßnahme nicht ausreichend.

Erschütterungen

Erschütterungen (Schwingungen) können beim Trockenschleudern auftreten. Falls unangenehm empfundene Einwirkungen auftreten, ist die werdende Mutter an einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen.

Schädliche Einwirkung von Hitze

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Hitze ausgesetzt sind. Bei zu hohen Umgebungstemperaturen ist die Wärmeabfuhr des Körpers nicht ausreichend gewährleistet. Besonders in den Sommermonaten kann es durch Hitzestau und Abstrahlung der Maschinen und Geräte (zum Beispiel Bügelpressen) zu schädlichen Einwirkungen von Hitze kommen. Es ist darauf zu achten, dass werdende Mütter an solchen Maschinen und Geräten nicht beschäftigt werden. Insbesondere bei länger andauernder Beschäftigung werdender Mütter kann es zu schädlichen Einwirkungen von Hitze kommen. Bereiche von Arbeitsplätzen, die unter starker Hitzeeinwirkung stehen, müssen im Rahmen des betrieblich Möglichen auf eine zuträgliche Lufttemperatur gekühlt werden. Die **Lufttemperatur** in Arbeitsräumen **soll + 26° C nicht überschreiten**.

Unfallgefahren

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind. Die Aufzählung der Unfallgefahren ist nicht abschließend, sondern nur beispielhaft.

Eine erhöhte Unfallgefahr besteht auch in anderen, besonders gefährlichen Arbeitssituationen oder beim Umgang mit besonders gefährlichen Arbeitsmitteln.

Mehrarbeit/Nacharbeit/Sonn- und Feiertagsarbeit

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit über 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche und nicht in der Nacht zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Zu ergreifende Maßnahmen

Arbeitsunterbrechung

Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muss, hat für sie eine Sitzgelegenheit mit Rückenlehne zum kurzen Ausruhen in der Nähe ihres Arbeitsbereiches bereitzustellen

Liegemöglichkeit

Werdenden oder stillenden Müttern ist während der Pausen und, wenn es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit (unabhängig von den gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen) zu ermöglichen, sich in einem geeigneten Raum auf einer Liege auszuruhen.

Arbeitsplatzwechsel/Freistellung

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und/oder der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel zu treffen.

Ist der Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutze ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

Auch die **Zustimmung** der werdenden oder stillenden Mutter, die bisher ausgeübte **Tätigkeit fortzusetzen, entbindet** den Arbeitgeber **nicht von der Pflicht und Verantwortung** zur Beachtung der Beschäftigungsverbote und Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen.

Im Mutterschutz gilt das **Risikominimierungsgebot** in besonderem Maße; so bedürfen werdende oder stillende Mütter in einigen Fällen einen über den normalen Umfang des Arbeitsschutzes hinausgehenden Schutz. Dabei sind auch **Risiken** zu berücksichtigen, die durch **Unachtsamkeiten, Arbeitsplatzbedingungen** und **besondere Belastungen**, wie **Zeitdruck, Notfall, Personalknappheit** entstehen.

Hinweis

Wenn werdende Mütter wegen eines Beschäftigungsverbotes teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen müssen, ist ihnen vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten 3 Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren (§ 11 Absatz 1 MuSchG).

Nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG) nehmen alle Arbeitgeber am Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) teil.

Erstattet werden:

1. Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung.
2. Arbeitsentgelt für die Dauer von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz.
3. Arbeitgeberbeitragsanteile auf die an die Arbeitnehmerinnen bei Beschäftigungsverboten fortgezahlten Arbeitsentgelte.

Die Ausgleichszahlungen sind bei der Krankenkasse, bei der die werdende Mutter versichert ist, zu beantragen.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Niedersachsen

Braunschweig Ludwig-Winter-Str. 2 38120 Braunschweig	Telefon: 0531 35476-0 Telefax: 0531 35476-333 E-Mail: Poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
Celle Im Werder 9 29221 Celle	Telefon: 05141 755-0 Telefax: 05141 755-88 E-Mail: Poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de
Cuxhaven Elfenweg 15/17 27474 Cuxhaven	Telefon: 04721 506-200 Telefax: 04721 506-260 E-Mail: Poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de
Emden Brückstraße 38 26725 Emden	Telefon: 04921 9217-0 Telefax: 04921 9217-58 E-Mail: Poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
Göttingen Alva-Myrdal-Weg 1 37085 Göttingen	Telefon: 0551 5070-01 Telefax: 0551 5070-250 E-Mail: Poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de
Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover	Telefon: 0511 9096-0 Telefax: 0511 9096-199 E-Mail: Poststelle@gaa-h.niedersachsen.de
Hildesheim Goslarsche Str. 3 31134 Hildesheim	Telefon: 05121 163-0 Telefax: 05121 163-99 E-Mail: Poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de
Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg	Telefon: 04131 15-1400 Telefax: 04131 15-1401 E-Mail: Poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de
Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg	Telefon: 0441 799-0 Telefax: 0441 799-2700 E-Mail: Poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Osnabrück Johann-Domann-Straße 2 49080 Osnabrück	Telefon: 0541 5035-00 Telefax: 0541 5035-01 E-Mail: Poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Herausgeber

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
 Zentrale Unterstützungsstelle für Berichtswesen,
 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (ZUSBIÖ)
 Alva-Myrdal-Weg 1
 37085 Göttingen
 Telefon: 0551 5070-01
 Telefax: 0551 5070-250
 E-Mail: zusbio@gaa-goe.niedersachsen.de

Inhalt: Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Niedersachsen
 Redaktionsgruppe Mutterschutz

Gestaltung: ZUSBIÖ

Stand: Januar 2014